

# Datenschutzhinweise für Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin



## Unser Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihre Rechte

### Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

---

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über (1) die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin (nachfolgend das „Versorgungswerk“) gemäß der ab dem 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Berliner Datenschutzgesetz sowie über (2) Ihre diesbezüglichen Rechte geben.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

##### a. Verantwortliche Stelle

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Walter-Benjamin-Platz 6  
10629 Berlin  
Telefon: 030-8871825-0  
E-Mail: info@b-rav.de

##### b. Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin  
Der Datenschutzbeauftragte  
Walter-Benjamin-Platz 6  
10629 Berlin  
Telefon: 030-8871825-0  
E-Mail: info@b-rav.de

#### 2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

##### a. Zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung des Versorgungswerks (Art. 6 Abs. 1 lit.) c) DS-GVO)

Der Zweck unserer Datenverarbeitung ergibt sich aus dem Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG Bln) vom 2. November 1998, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vom 2. November 2018. Danach hat das Versorgungswerk die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten

Versorgung nach Maßgabe des RAVG Bln zu leisten. Die Einzelheiten sind in §§ 15 Abs. 1 und 2, 26 der Satzung des Versorgungswerks geregelt.

Die Leistungen des Versorgungswerks umfassen:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente
- Erstattung von Beiträgen
- Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger
- Kapitalabfindung
- Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen
- Sterbegeld.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Versorgungswerk ergibt sich neben dem RAVG Bln aus dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

#### **b. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)**

Um den Schutz personenbezogener Daten bestmöglich zu gewährleisten, kommuniziert das Versorgungswerk im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich nicht über das Internet mit seinen Mitgliedern und anderen Leistungsberechtigten.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, uns eine gesonderte Einwilligung zur Versendung personenbezogener Daten und zum Erhalt von Rundschreiben per E-Mail zu erteilen. In diesem Fall basiert die Datenverarbeitung des Versorgungswerks insoweit auf Ihrer gesondert erteilten Einwilligung.

### **3. Wer bekommt meine Daten?**

Innerhalb des Versorgungswerks erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen benötigen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten außerhalb des Versorgungswerks sind:

- Von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO), insbesondere in den Bereichen IT- und Telekommunikationsdienstleistungen, Druckdienstleistungen sowie Archivierung und Entsorgung
- Andere öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Rechtsanwaltskammern, Deutsche Rentenversicherung Bund, Finanzverwaltung, Versorgungswerke anderer Bundesländer, Institutionen der Rechtspflege, Krankenkassen).

Eine Weitergabe erfolgt in jedem Fall nur im gesetzlich zulässigen Rahmen.

#### **4. Werden Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?**

Nein. Wir übermitteln Ihre Daten nicht an Staaten oder an internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union.

#### **5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur solange, wie es für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten und der damit einhergehenden Zwecke erforderlich ist.

Darüber hinaus unterliegt das Versorgungswerk gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Diese beruhen etwa auf den für das Versorgungswerk maßgeblichen Rechnungsvorschriften sowie dem Steuerrecht und sehen Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren vor.

Ein weiteres Kriterium für die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten durch das Versorgungswerk sind die maßgeblichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre betragen.

#### **6. Welche Datenschutzrechte habe ich?**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, sowie – sofern und soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (siehe dazu oben unter Ziffer 2. b.) – das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO).

Hinsichtlich der Einwilligung zur Versendung personenbezogener Daten per E-Mail (siehe dazu oben unter Ziffer 2. b.) gilt darüber hinaus Folgendes: Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Das Gleiche gilt für eine eventuell erteilte Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Sie uns über Kontaktformulare zugesandt haben oder den Erhalt der Rundschreiben.

#### **7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**

Ja. Das Versorgungswerk kann nach § 13 RAVG Bln von den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Festsetzung der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

#### **8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?**

Grundsätzlich nutzen wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Artikel 22 DS-GVO.

Einzelne Verwaltungsentscheidungen können jedoch im Stapellauf automatisiert erstellt und erlassen werden. Es findet kein Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO statt.